

Wohnsitz in Pfarrhaus oder Pfarrvikarie

Verwaltungsverordnung vom 22. Januar 2014

Az 15/A 12-10.01.2/254

- 1.) Gemeindereferentinnen¹ im aktiven Dienst können mit schriftlicher Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates in leer stehenden Pfarrhäusern oder Pfarrvikarien wohnen, wenn
 - a) es sich um keine betriebsnotwendige Immobilie handelt,
 - b) ein positives Votum des Leiters des Pastoralverbundes bzw. der Gesamtpfarrei, der aufgrund seiner Ortskenntnis eine begründete Stellungnahme zum Einzug in ein leer stehendes Pfarrhaus, eine leer stehende Pfarrvikarie abgibt und
 - c) ein die Stellungnahme des Leiters unterstützendes Votum des zuständigen Dechanten vorliegen.
- 2.) Die Verwaltungsverordnung tritt zum 1.2.2014 Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienst-anweisung „Betr.: Wohnsitz einer Gemeindereferentin/eines Gemeindereferenten im Pastoralverbund“ vom 28.10.1999 außer Kraft.

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, gleichermaßen auf Männer und Frauen.

